

HPR BS Info

Hauptpersonalrat Berufliche Schulen beim Kultusministerium Baden-Württemberg

Nr. XII/1

November 2014

1. **Lehrerarbeitszeit: Mehrarbeitsregelungen ab SJ 2014/15**
2. **Beförderung von Studienrätinnen und Studienräten bzw. Höhergruppierung von Lehrkräften im Arbeitnehmerverhältnis (E 13) als Erfüller/in - Ausschreibungsverfahren 2015**
3. **Teilnahme der Personalvertretung bei Auswahlgesprächen**
4. **Frühzeitige Bekanntgabe von stellenwirksamen Änderungswünschen der Lehrer/innen für Sommer 2015**
5. **Aufstiegsqualifizierung von Technischen Lehrkräften (TL) und Fachlehrkräften (FL)**
6. **Aktualisierte Mitgliederliste des HPR BS (ab 01.11.2014)**

Liebe Kolleginnen und Kollegen in den neu gewählten Örtlichen Personalräten,
die Mitglieder des HPR BS bitten Sie, die HPR BS Infos in Ihren Kollegien bekannt zu geben.
Vielen Dank!

Mit kollegialen Grüßen



Iris Fröhlich (Vorsitzende)

Mitglieder des HPR BS: Iris Fröhlich (Vorsitzende), Ottmar Wiedemer (stellv. Vorsitzender), Michael Futterer (Vorstandsmitglied), Thomas Speck (Vorstandsmitglied), Gabriele Bilger, Manfred Franz, Sophia Guter, Clemens Hartelt, Hans Hendl, Christa Holoch, Marie-Luise Jakob, Georgia Kolb, Ingrid Letzgus, Marina Ostertag-Smith, Heidrun Roschmann, Achim-Alexander Soulier, Wolfram Speck, Frank Stephan, Gerd Weinmann

Hauptvertrauensperson der Schwerbehinderten: Margreth Knoll-Kruse

Verteiler: Örtlicher Personalrat (mit der Bitte um Aushang), Örtliche Schwerbehindertenvertretung, Beauftragte für Chancengleichheit, Schulleitung

Geschäftsstelle: Hauptpersonalrat für Lehrkräfte an beruflichen Schulen beim Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg, Postfach 10 34 42, 70029 Stuttgart
Sekretariat: ☎ 0711 279-2880/2889 📠 0711 279-2879
Vorsitzende: Iris Fröhlich ☎ 0711 279-2885 E-Mail: Iris.Froehlich@km.kv.bwl.de

1. Lehrerarbeitszeit: Mehrarbeitsregelungen ab SJ 2014/15 - Neuregelung des Ausgleichs- und der vergütungsfähigen Mehrarbeit von Lehrkräften

In allen vier Regierungsbezirken (RP) wurden die Schulleitungen in Schreiben der jeweiligen Regierungspräsidien (Abteilung Schule und Bildung) schriftlich darüber informiert, dass beim Ausgleich geleisteter Mehrarbeit der Kolleginnen und Kollegen einschließlich dem Abbau von „Bugwellen“ ab dem SJ 2014/15 eine landeseinheitliche Verfahrensweise gilt.

Nach den uns vorliegenden Schreiben aus den vier RP - die in ihrer Ausprägung doch unterschiedlich formuliert sind - sind folgende Kernaussagen zu finden:

- Mehrarbeits-Unterricht muss von der Schulleiterin/dem Schulleiter schriftlich gegenüber der betreffenden Lehrkraft angeordnet werden.
- Für angeordneten Mehrarbeits-Unterricht ist in erster Linie Freizeitausgleich innerhalb eines Jahres zu gewähren.
- Zum Freizeitausgleich werden auch Zeiten herangezogen, in denen z. B. aufgrund der Abwesenheit von Klassen wegen Studienfahrt oder wegen des Wegfalls des Unterrichts bei Abschlussklassen die Unterrichtsverpflichtung entfällt und in dieser Zeit keine andere dienstliche Aufgabe übertragen wird.
- Grundlage eines Freizeitausgleichs oder einer Vergütung können ausschließlich erteilte Unterrichtsstunden, nicht die Erledigung anderer außerunterrichtlicher Aufgaben sein.
- Nicht zulässig ist es, bereits zum Schuljahresbeginn in Erwartung zum Schuljahresende ausfallender Unterrichtsstunden ein höheres Deputat festzusetzen (Ausnahmen: Blockunterricht, Konzentration der Unterrichtsstunden eines Unterrichtsfachs auf ein Schulhalbjahr, Abwesenheit von Schülerinnen/Schülern infolge von in Schulordnungen vorgesehenen Praxiszeiten).
- Soweit Mehrarbeits-Unterricht aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht oder nicht vollständig innerhalb des laufenden Schuljahres ausgeglichen werden kann, kann Mehrarbeitsvergütung beantragt werden. Die Abrechnung erfolgt bei Beamten jeweils zum Schuljahresende, bei Lehrkräften im Arbeitnehmerverhältnis innerhalb eines halben Jahres nach der Fälligkeit der geleisteten Mehrarbeit.
- Mehrarbeitszeiträume von jeweils mehr als drei Monaten können zusammengefasst und als „Bugwellenstunden“ grundsätzlich im darauf folgenden Schuljahr ausgeglichen werden.

- Auch der Abbau bestehender „Bugwellen“ erfolgt vorrangig durch Zeitausgleich. Eine MAU-Vergütung kommt grundsätzlich nur bei sog. Störfällen (z. B. Zurruesetzung wegen Dienstunfähigkeit, Tod, Entlassung aus dem Beamtenverhältnis) in Betracht.
- Es ist nicht möglich, als Mehrarbeit übernommene einzelne Vertretungsstunden zu einer „Bugwellenstunde“ zusammenzufassen.

Mit dem HPR BS und den anderen HPR-Gremien wurde bislang keine landeseinheitliche Regelung besprochen. Es ist vielmehr so, dass das Kultusministerium die Regelungen den einzelnen Regierungspräsidien überlassen hat.

Damit wird aus Sicht des HPR BS jede Form einer Beteiligung der HPR-Gremien umgangen!

Grundsätzlich bestehen nach dem Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG)

folgende Beteiligungsrechte: Uneingeschränkte Mitbestimmung gemäß § 70 LPVG:

Hinsichtlich der Anordnung von Mehrarbeit hat der Personalrat nach § 70 Abs. 2 Nr. 4 LPVG ein Mitbestimmungsrecht. Dieses Mitbestimmungsrecht umfasst auch die Entscheidung, ob Mehrarbeit oder Überstunden überhaupt angeordnet werden.

Dieses Mitbestimmungsrecht betrifft allerdings nicht unvorhersehbare Fälle einer Anordnung von Mehrarbeit, z. B. bei Vertretungsbedarf infolge der plötzlichen Erkrankung einer Lehrkraft.

Einschränkungen in Abs. 3

(s. Kommentar 36, S. 299 der 14. überarbeiteten LPVG-Auflage, Kohlhammerverlag):

Nach § 70 Abs. 3 LPVG ergibt sich, dass das unter Abs. 2 Nr. 4 genannte Mitbestimmungsrecht nur die Anordnung der vorhersehbaren Mehrarbeit und Überstunden und des vorhersehbaren Bereitschaftsdienstes umfasst. Ist eine unregelmäßige und kurzfristige Festsetzung der täglichen Arbeitszeit erforderlich und zwar aufgrund von Umständen, die für die Dienststelle (Schulleitung) nicht voraussehbar sind, wird das unter Nr. 4 eingeräumte Mitbestimmungsrecht auf die Festlegung von Grundsätzen für die Aufstellung von Überstunden beschränkt, sofern die Dienststelle Grundsätze erlässt.

Neuregelung in den Regierungsbezirken ab Schuljahr 2014/15

Bei der brisanten Frage „Abrechnung von Mehrarbeit“ kritisiert der HPR BS massiv, dass in jedem RP eigene - im Detail mit unterschiedlichen Formulierungen - Regelungen an die

Schulen herausgegeben wurden und keine landeseinheitlichen Regelungen mit den schulischen Hauptpersonalräten getroffen wurden.

Der HPR BS sieht dadurch seine Beteiligungsrechte verletzt und forderte vom KM die Aussetzung dieser Neuregelung bis zur Klärung der Frage, ob hier ein personalvertretungsrechtlicher Beteiligungstatbestand vorliegt.

Der HPR BS wurde diese Woche darüber informiert, dass das KM in Absprache mit den Regierungspräsidien beabsichtigt, landeseinheitliche Hinweise betreffend „Mehrarbeit“ herauszugeben. Sobald hierzu konkretere Ergebnisse vorliegen, sollen diese mit dem HPR BS erörtert werden.

Auch wenn bei der Entscheidung über den Abbau der Überstunden laut LPVG kein Mitbestimmungsrecht vorliegt (§ 70 Abs. 2 Nr. 4 - Kommentar 34, S. 298 der 14. überarbeiteten LPVG-Auflage, Kohlhammerverlag), sieht der HPR BS gerade bei einer neuen, „verschärften“ Umsetzungsregelung gesetzlicher Vorschriften (Landesbeamtengesetz/Landesbesoldungsgesetz blieben unverändert) ein Beteiligungsrecht der Personalvertretung als geboten an.

In seinem Schreiben an das Kultusministerium betont der HPR BS, dass es sich bei der hier beschriebenen Vorgehensweise der Neuregelung von Mehrarbeit aus seiner Sicht um kein grundsätzlich wohlwollendes Verhalten der Dienststelle gegenüber ihren Beschäftigten handelt. Das Maß der Zumutbarkeit ist längst überschritten, die Betrachtungsweise des Begriffs „Lehrerarbeitszeit“ unsachgemäß, wenn bei der Aufrechnung von Mehrarbeit lediglich erteilte Unterrichtsstunden, nicht aber die Erledigung anderer, außerunterrichtlicher Aufgaben herangezogen werden dürfen. Letztere nehmen jedoch in den vergangenen Jahren massiv zu und werden nach wie vor als „disponibler Teil“ der Lehrerarbeitszeit angesehen, der zeitlich nicht festgelegt wird.

Der HPR BS bittet insbesondere auch die Schulleitungen hierbei um ihre Unterstützung. Mehr denn je ist bei den anstehenden Dienstbesprechungen mit den Regierungspräsidien die Situation der gestiegenen Arbeitsverdichtung von Lehrerinnen und Lehrern als auch von Schulleitungsmitgliedern zu thematisieren und anzumahnen.

Mit den Örtlichen Personalvertretungen bitten wir in partnerschaftlicher, vertrauensvoller Zusammenarbeit, geeignete schulische Regelungen zu finden, welche den konkreten Gegebenheiten gerecht werden.

2. Beförderung von Studienrätinnen und Studienräten bzw. Höhergruppierung von Lehrkräften im Arbeitnehmersverhältnis (E 13) als Erfüller/in - Ausschreibungsverfahren 2015

Im Jahr 2015 sind voraussichtlich 555 (2014 = 533) Beförderungsstellen zu besetzen. Es ist vorgesehen, zum 01.05.2015 landesweit 254 (2014 = 229) A 14-Ausschreibungsstellen zu vergeben.

Diese Stellen verteilen sich nach heutigem Stand auf die Regierungspräsidien (RP) wie folgt:

RP Stuttgart = 90 RP Karlsruhe = 67 RP Freiburg = 50 RP Tübingen = 47

Auf Initiative des HPR BS wurde im Anschreiben an die RP unter IV. Hinweise an die Schulleitungen neu formuliert:

b) *„Der Umfang der ausgeschriebenen Aufgabe ist zu beachten. Mit der Übernahme der ausgeschriebenen Aufgabe ist keine Arbeitszeiterhöhung der Lehrkraft verbunden.“*

(Formulierung im Ausschreibungsverfahren 2014: *„Der Umfang der ausgeschriebenen Aufgabe ist zu beachten. Keine Oberstudienrätin und kein Oberstudienrat muss mehr als 100 % Leistung erbringen. Eine zusätzliche zeitliche Belastung von einer Stunde als Ausgleich für die Beförderung ist denkbar, ansonsten sind zusätzliche Aufgaben weiterhin über Anrechnungen abzugelten.“*)

Mit dieser Neuformulierung ist nicht mehr impliziert, dass bei einer Beförderung nach A 14 - wie in vielen Fällen geschehen - eine Anrechnungsstunde, die für die zusätzliche Aufgabe vergeben wurde, zwingend entfällt.

(Die Vergabe der Nachlassstunden aus dem „Allgemeinen Entlastungskontingent“ muss wie bisher nach sachgemäßem Ermessen durch die Schulleitung geschehen.)

In der GLK ist das Kollegium über die Verteilung der Anrechnungen zu informieren (s. VwV „Anrechnungsstunden und Freistellungen“, in Kraft seit 1. August 2014, unter Punkt IV. Anrechnungen Nr. 1.5).

Der HPR BS hält es im Sinne einer partnerschaftlichen und vertrauensvollen Zusammenarbeit (§ 2 LPVG) für geboten, dass die Schulleitungen

- frühzeitig mit den Örtlichen Personalvertretungen über die Grundsätze bei der Vergabe der Entlastungsstunden an der Schule beraten und dem ÖPR eine Übersicht

aller vergebenen Entlastungsstunden personenscharf und mit der jeweiligen Aufgabe vorgelegt wird.

Einen Aushang der Liste, z. B. im Lehrerzimmer, auf der namentlich die Nachlassstunden mit den jeweiligen Aufgaben zu ersehen sind, hält der HPR BS aus Gründen der Transparenz für sinnvoll.

Das KM hat zugesagt, die Übernahme einer zusätzlichen Aufgabe im A 14-Ausschreibungsverfahren zeitlich zu befristen. Eine genaue Regelung gibt es bislang noch nicht.

Eine weitere neue Formulierung unter IV. Hinweise an die Schulleitungen, im Punkt g), gibt die Gesetzeslage des neuen LPVG wieder:

„Der Örtliche Personalrat ist rechtzeitig und umfassend zu informieren, auch über den Ausschreibungstext. Die erforderlichen Unterlagen sind ihm vorzulegen (§ 68a Abs. 1 LPVG). Für die Personalvertretung besteht im Falle eines Auswahlverfahrens ein Beteiligungsrecht gemäß § 68a Abs. 3 LPVG.

Eine Auswahl kann nur bei mehreren Bewerbungen getroffen werden, das heißt sofern nur eine Einzelbewerbung vorliegt, greift das Beteiligungsrecht nicht. Das Beteiligungsrecht steht zunächst dem jeweils zuständigen Bezirkspersonalrat zu, der dieses Recht an den Örtlichen Personalrat delegieren kann. Ein Mitglied der Personalvertretung kann an einem Bewerbungsgespräch, das an der Schule stattfindet, teilnehmen und ist rechtzeitig einzuladen.“

Am Verfahren selbst hat sich nichts geändert.

- Nach wie vor sollen Schulen, die seit 5 Jahren keine Stelle zur Ausschreibung in A 14 erhalten haben, vorab mit einer Stelle bedacht werden.
- Die weitere Verteilung soll an Schulen „mit Abmangel“ erfolgen.
- Bis zu 10 % der besetzbaren Beförderungsstellen können je RP zurückbehalten werden, um auch Tätigkeiten außerhalb der Schule angemessen berücksichtigen zu können.
- Eine Bewerbung ist auch außerhalb des Regierungsbezirks möglich, in dem unterrichtet wird. Sofern diese Bewerbung Erfolg hat, wird die Versetzung i. d. R. erst zum 1. August eines Jahres erfolgen, die Beförderung jedoch zum 1. Mai.

Zeitplan für das Verfahren 2015:

Die Ausschreibungsstellen werden wie in den vergangenen Jahren im Intranet/Internet eingestellt. Ein landesweit einheitlicher Zeitplan sieht vor:

- Bis zum 05.12.2014: Eingabe der Ausschreibungstexte im Intranet (Schulleitungen)
- Bis zum 16.01.2015: Überprüfung der Ausschreibungstexte und Freigabe (Regierungspräsidien)
- 16.01.2015: Aushang der Ausschreibungslisten an den Schulen (Schulleitungen) und Einstellen der Ausschreibungstexte im Internet (Kultusministerium)
- 06.02.2015: Bewerbungsfrist: Einreichen der Bewerbung auf dem Dienstweg (Lehrkr.)
- 06.02 bis 13.03.2015: Bewerbungsgespräche und Besetzungsvorschlag an das RP (Schulleit.)
- Bis Ende April 2015: Auswahlentscheidung (Regierungspräsidien)
- Mai 2015: Aushändigung der Urkunden (Regierungspräsidien/Schulleitungen)

Unter www.befoerderungsverfahren.lobw.de sind Informationen über das Beförderungsverfahren abrufbar.

3. Teilnahme der Personalvertretung bei Auswahlgesprächen

HPR: Besetzungsverfahren A 15-Funktionsstellen (Abteilungsleiter/innen, Fachberater/innen, stellvertretende Schulleitungen)

Mit Inkrafttreten des neuen LPVG wurden auch die Beteiligungsrechte der Personalvertretungen hinsichtlich der Teilnahme an Vorstellungsgesprächen oder Eignungsgesprächen erweitert.

Gemäß § 68a Abs. 3 LPVG kann ein Mitglied der Personalvertretung, das von dieser benannt ist, an Gesprächen, die zur Auswahl unter mehreren Bewerberinnen/Bewerbern durchgeführt werden, teilnehmen.

Bei Mehrfachbewerbungen auf eine Abteilungsleiter/innenstelle oder Fachberater/innenstelle:

Der HPR BS nimmt dieses Teilnahmerecht ab dem SJ 2014/15 wahr und entsendet je ein HPR-Mitglied zu den entsprechenden Gesprächen an den Regierungspräsidien.

An Personalgesprächen, die aufgrund der Besetzung einer stellvertretenden Schulleiter/innenstelle stattfinden, kann auf Verlangen der/des Beschäftigten ein Mitglied der Personalvertretung teilnehmen (§ 68a Abs. 4 LPVG).

BPR bzw. ÖPR: Besetzungsverfahren A 14-Ausschreibungsstellen und A 12-Funktionsstellen

Analog können auch derartige Personalgespräche an den Schulen stattfinden, wenn sich auf eine A 14-Ausschreibungsstelle oder auf eine A 12-Stelle mehrere Personen bewerben. Nach Informationen der Bezirkspersonalräte wurde dort das Teilnahmerecht zumindest beim A 14-Ausschreibungsverfahren auf die Örtlichen Personalräte delegiert.

4. Frühzeitige Bekanntgabe von stellenwirksamen Änderungswünschen der Lehrer/innen für Sommer 2015

Für die Personalplanung und für die Einstellungsentscheidungen im Jahr 2015 ist es wie jedes Jahr erforderlich, dass die Kultusverwaltung möglichst frühzeitig vor dem Einstellungs-termin die Zahl der zur Besetzung frei werdenden Stellen kennt. Aus diesem Grund sind entsprechende Anträge für personelle Veränderungswünsche (soweit diese stellenwirksam sind) für das kommende Schuljahr zu stellen,

bis spätestens 7. Januar 2015 bei den Schulleitungen

bis spätestens 14. Januar 2015 bei den Regierungspräsidien

Für die Abwicklung der Versetzungsanträge einschließlich des Lehreraustauschverfahrens zwischen den Bundesländern (zum Schuljahresbeginn 2015/16) sowie der Anträge auf Beurlaubung, Teilzeitbeschäftigung, Elternzeit, Pflegezeit sowie Ruhestand bzw. Beendigung des Dienstverhältnisses stehen Online-Verfahren zur Verfügung.

Die entsprechenden Anträge sind daher online über die Internetseiten www.lehrerversetzung-bw.de bzw. www.stewi.lobw.de zu stellen; ein Belegausdruck der Online-Antragstellung ist unterschrieben bis zu dem genannten Termin bei der Schulleitung abzugeben.

Das KM weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass eine Versetzung auch aufgrund einer erfolgreichen Bewerbung im Rahmen des schulbezogenen Stellenausschreibungsverfahrens erfolgen kann. Voraussetzung für eine Einbeziehung in das jeweilige Auswahlverfahren ist eine Freigabe durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde.

Die Ausschreibungen werden auf der Internetseite www.lehrereinstellung-bw.de präsentiert.

Für Anträge auf Beurlaubung, Teilzeitbeschäftigung, Elternzeit, Pflegezeit sowie Ruhestand bzw. Beendigung des Dienstverhältnisses ist das Online-Antragsverfahren www.stewi.lobw.de eingerichtet.

Die Schulleiterinnen und Schulleiter sind gebeten, in einer Lehrerkonferenz auf diese Bekanntmachung und die Online-Antragstellung hinzuweisen. Lehrkräften, die privat keinen PC mit Internetanschluss haben, ist die Antragstellung an einem PC der Schule zu ermöglichen, da die Schulbehörden grundsätzlich keine Papieranträge mehr bearbeiten.

5. Aufstiegsqualifizierung von Technischen Lehrkräften (TL) und Fachlehrkräften (FL)

Derzeit wird das Bewerbungsverfahren „Zulassung zur Aufstiegsqualifizierung“ im Kultusministerium überdacht.

Nach einer Evaluation der Beteiligten im letzten Jahr (betroffene TL und FL, Zuständige an den RP) wurde gemeinsam mit Vertreterinnen/Vertretern der Hauptpersonalräte diskutiert: Was hat sich bewährt? Wie bewerten Sie den Aufwand - Nutzen - Relation? Weiteres Vorgehen/Vereinbarungen.

Das KM prüft derzeit, ob Auswahl- und Bewerbungsverfahren wie gehabt beibehalten werden soll oder ob eine Verschlinkung des Verfahrens angezeigt ist. Der HPR BS würde eine Verschlinkung sehr begrüßen, nachdem er bereits mehrfach dies gefordert hat.

In den vier Aufstiegsverfahren wurden seit dem SJ 2011/12 insgesamt 48 Technische Oberlehrer/innen aus Beruflichen Schulen zur Aufstiegsqualifizierung zugelassen.

Schuljahr	RP Stuttgart	RP Karlsruhe	RP Freiburg	RP Tübingen
2011/12	5	3	1	2
2012/13	5	3	3	2
2013/14	5	1	3	3
2014/15	2	3	5	2

6. Aktualisierte Mitgliederliste des HPR BS (Stand 01.11.2014)

Siehe Anlage dieses Infos.